

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 29.06.2023

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.06.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung regelt die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin verbindlich festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung.

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen.

**§ 2
Einwohnerunterrichtung**

- (1) Die Bürgermeisterin und ihre Verwaltung unterrichten die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde, die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, unverzüglich im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Gemeinde. Über weitergehende Maßnahmen der Bürgerbeteiligung (Informationsveranstaltungen, Bürgerbefragungen u.ä.) zu einzelnen Themen und Beschlussanträgen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall. Sofern die Bürgerbeteiligung wie beispielsweise bei Bauleitverfahren durch höheres Recht geregelt ist, ist dieses Recht für die Bürgerbeteiligung maßgeblich.
- (2) Über die formellen Bekanntmachungen hinaus werden die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen spätestens einen Arbeitstag nach Versenden der Unterlagen an die Gemeindevertreter bzw. Ausschussmitglieder im Bürgerinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung

und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind spätestens drei Arbeitstage nach Bestätigung des Protokolls in finaler Form im Bürgerinformationssystem der Gemeinde zu veröffentlichen. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern anonymisiert, sofern nicht ausdrücklich die Namenswiedergabe beantragt wurde.

- (3) Jeder Bürger hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und bestätigte Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte einzusehen. Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5, in der Abteilung 3, eingesehen werden. Nach vorheriger Terminabsprache ist dies auch für Unterlagen aus früheren Jahren möglich.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung können in allen vier Ortsteilen stattfinden. Die Sitzungsorte sollen dabei grundsätzlich barrierefrei sein.

§ 3

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder an die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Für die Ortsbeiräte gelten die Regelungen analog mit der Ausnahme, dass sich hier das Recht ausschließlich auf Einwohner des jeweiligen Ortsteils bezieht. Die Einwohnerfragestunde soll vor den Beratungsgegenständen im öffentlichen Teil der Sitzungen durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll bei Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte 20 Minuten und bei Sitzungen der Gemeindevertretung 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen pro Einwohner sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht zur Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Soweit der Vorsitzende den Eindruck gewinnt, dass Einwohner ihren Wortbeitrag lediglich dazu nutzen, eine allgemeine kommunalpolitische Diskussion zu eröffnen, so darf er unterbrechen und auf die Regelungen zur Einwohnerfragestunde hinweisen. Gleiches gilt bei zeitlicher Überziehung des Redebeitrages.

- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende, die Bürgermeisterin oder die von ihr beauftragten Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die schriftliche Beantwortung erfolgt innerhalb eines Monats als Anlage zur Niederschrift im Bürgerinformationssystem. Soweit die Beantwortung in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird den Gemeindevertretern in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus können Gemeindevertreter zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung und Durchführung von Einwohnerversammlungen obliegt der Bürgermeisterin. Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Bürgermeisterin mit der Einberufung und Durchführung zu beauftragen.
- (3) Die Bürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz, ihren Zweitwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Darüber hinaus kann sachkundigen Dritten oder Bediensteten der Verwaltung das Wort erteilt werden. Die Versammlungsleitung kann, auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden, eine Redezeitbegrenzung von maximal zwei Minuten einführen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die angesprochenen Themen und Fragen sowie die Aussagen von Bürgermeisterin, Gemeindevertretern und Verwaltung zusammenfasst. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin und der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Veröffentlichung der Niederschrift erfolgt im Bürgerinformationssystem der Gemeinde.

- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens zwei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens zwei vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG).
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so soll diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Bürgermeisterin durchgeführt werden.

§ 5

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Gemeindevertreter, einer Fraktion, der Bürgermeisterin oder eines Ortsbeirates die Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (zum Beispiel Senioren, Jugendliche, Männer, Frauen) oder auf Teile des Gemeindegebietes (Ortsteile, Wohngebiete, Straßen) beschränkt werden. Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen. Der Beschluss muss eine Sachverhaltsdarstellung, die konkrete Fragestellung, den Zeitraum der Befragung sowie die zu befragende Einwohnerschaft oder Bevölkerungsgruppe angeben. Der Befragungszeitraum soll frühestens acht Wochen, spätestens zwölf Wochen nach Beschlussfassung beginnen und einen Zeitraum von vier Wochen umfassen. Der Beschluss der Gemeindevertretung ist zeitnah in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin bekanntzugeben.
- (2) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.06.2023 bestimmten Form bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen

Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende

Regelungen trifft. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(3) Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten ermöglicht. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- der Vordruck nicht in einem amtlichen Umschlag,
- oder in einem Umschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht,
- oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist,
- oder der Umschlag leer abgegeben worden ist.

(4) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Übermittlung eines Fragebogens, zweier Umschläge und einer Erklärung des Absenders. Der ausgefüllte Fragebogen ist in den neutralen Umschlag einzustecken. In den größeren Umschlag sind der verschlossene Umschlag mit dem ausgefüllten Fragebogen und die ausgefüllte Erklärung des Absenders einzustecken und an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zurückzusenden. Den betroffenen Einwohnern ist der Fragebogen so rechtzeitig zuzusenden, dass diese ihn vor Beginn des Befragungszeitraumes erhalten. Die Rücksendung oder Rückgabe der Befragungsunterlagen muss bis letzten Tag des Befragungszeitraumes bewirkt sein. Später eingehende Fragebögen bleiben bei der Auswertung unberücksichtigt.

(5) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

- (7) Die Befragung ist gültig, wenn mindestens 20 von Hundert der Berechtigten teilgenommen haben. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend. Das Ergebnis der Befragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden; es soll bei der Meinungsbildung in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden.

§ 6

Anliegersammlung

- (1) In Vorbereitung von Investitionen der Gemeinde, insbesondere wenn zu deren Finanzierung Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern Anliegersammlungen mit dem Ziel durchzuführen, die Maßnahme und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Eigentümer einschließlich der u. U. zu erwartenden Kostenbeteiligung frühzeitig zu erörtern. Grundlage dieser Erörterung soll die Entwurfsplanung sein. Bei investiven Maßnahmen, welche sich auf die Straßenbeleuchtung der Gemeinde beziehen, kann der Informationspflicht statt durch Anliegersammlungen auch durch umfangreiche schriftliche Informationen der betroffenen Grundstückseigentümer nachgekommen werden.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Anlieger und Grundstückseigentümer durch eine weitere Anliegersammlung oder andere geeignete Maßnahmen wie Flugblätter, Anschreiben oder Informationen im Amtsblatt und Informationen auf der Internetseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über den geplanten Ablauf sowie über Sperrungen, Umleitungen oder sonstige Beeinträchtigungen und über die voraussichtliche Bauzeit zu informieren.
- (3) Anlieger werden spätestens 10 volle Werktage vor der Anliegersammlung durch Anschreiben über den geplanten Versammlungstermin informiert.
- (4) Über den Inhalt der Anliegersammlung ist eine Niederschrift, welche die wichtigsten Fragen und Aussagen zusammenfasst, anzufertigen und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die betroffenen Einwohner zu den öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten und der entsprechenden Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung als öffentlich einsehbare Anlage beizufügen.

§ 7

Einwohnereingaben (Petitionen)

- (1) Jeder hat das Recht, sich in kommunalen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich sowohl an die Bürgermeisterin als auch an die Gemeindevertretung zu wenden.

- (2) Petitionen gem. § 16 BbgKVerf sind schriftlich oder zur Niederschrift im Büro Allgemeine Verwaltung/Sitzungsdienst, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin einzureichen.
- (3) An die Gemeindevertretung gerichtete Petitionen sind durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin weiterzuleiten. Sie sind dem Hauptausschuss unmittelbar vorzulegen. Der Hauptausschuss ist vorberatend für die Gemeindevertretung tätig. Er kann den Petenten anhören. Er trifft seine Entscheidung unter Beachtung der Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin.
- (4) Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies abschließend nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 11.07.2023

Sabine Löser
Bürgermeisterin